

**UNIVERSITÄT LEIPZIG**  
Fachsprachenzentrum

**Prüfungsordnung  
für den Nachweis von Kenntnissen in Griechisch (Altgriechisch)  
für Magisterstudiengänge am Fachsprachenzentrum der Universität Leipzig**

---

Aufgrund von ' 15 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (SHG) vom 04. August 1993 hat der Senat folgende Prüfungsordnung erlassen:

**Inhalt:**

- ' 1 Allgemeines
- ' 2 Prüfungsausschuß
- ' 3 Fachprüfungskommissionen
- ' 4 Zulassungsvoraussetzungen und -verfahren
- ' 5 Prüfungsverfahren
- ' 6 Prüfungsanforderungen
- ' 7 Ergebnis der Prüfung
- ' 8 Wiederholung der Prüfung
- ' 9 Inkrafttreten

' 1

### **Allgemeines**

- (1) Die Prüfungsordnung für den Nachweis von Kenntnissen in Griechisch ist der Prüfungsordnung für den Nachweis von Kenntnissen in Latein gleichgestellt und entspricht den Prüfungsmaßstäben der Prüfungsordnung für den Nachweis von Kenntnissen in Latein gemäß der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über den Nachweis von Kenntnissen in Latein als Zulassungsvoraussetzung zur Ersten Staatsprüfung in den Fächern Englisch, Französisch und Geschichte gemäß §§ 47, 49, 52 der Ordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter an den Schulen im Freistaat Sachsen (Lehramtsprüfungsordnung I - LAPO I) vom 26. März 1992 (SächsGVBl. S. 173) geändert durch Verordnung vom 4. Januar 1994. Vom 14. März 1994.
- (2) Der Sprachbereich Alte Sprachen des Fachsprachenzentrums bietet die Prüfung *Kenntnisse in Griechisch* an, um Studierenden<sup>1</sup> von Magisterstudiengängen die Möglichkeit zu geben, die für ihr Studium erforderlichen Kenntnisse in Griechisch nachzuweisen.

' 2

### **Prüfungsausschuß**

- (1) Der Prüfungsausschuß setzt sich zusammen aus
  - dem geschäftsführenden Direktor des Fachsprachenzentrums oder einem Hochschullehrer
  - einem Verantwortlichen für die fachbezogene Sprachausbildung des Fachsprachenzentrums
  - einer weiteren Lehrkraft des Fachsprachenzentrums
  - einem studentischen Vertreter
- (2) Der Prüfungsausschuß hat folgende Aufgaben:
  1. Berufung der Mitglieder der Fachprüfungskommissionen
  2. Zeitliche Planung der mündlichen Prüfung
  3. Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung
  4. Genehmigung der Aufgaben für die Prüfung

Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses wirkt an allgemeinen organisatorischen Fragen des Prüfungswesens - nicht an Prüfungsentscheidungen - mit.

- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und der Prüfungskommissionen sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

---

<sup>1</sup> In dieser Ordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen Geschlechts.

**' 3**

**Fachprüfungskommissionen**

- (1) Die Fachprüfungskommissionen für den Nachweis von Kenntnissen in Griechisch setzen sich aus je einem Vorsitzenden der Prüfungskommission und einem Prüfer zusammen.
- (2) Der Vorsitzende der Prüfungskommission und der Prüfer sind Sprachlehrer für Griechisch.
- (3) Der Vorsitzende der Fachprüfungskommission hat über den Verlauf der Prüfung ein Protokoll anzufertigen.

**' 4**

**Zulassungsvoraussetzungen und -verfahren**

- (1) Zur Prüfung sind an der Universität Leipzig immatrikulierte Studenten zugelassen, die die geforderten Griechischkenntnisse nicht über das Abiturzeugnis nachweisen können.
- (2) Die Zulassung zur Prüfung setzt den Nachweis der unter ' 6 (2) geforderten Sprachkenntnisse voraus.
- (3) Spätestens drei Wochen vor der Prüfung haben die Bewerber einen Antrag auf Zulassung zur Prüfung an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Fachsprachenzentrums zu richten. Der Antrag muß eine Erklärung enthalten:
  - über den Ausbildungsverlauf und
  - ob die Prüfung zum ersten oder zweiten Mal abgelegt wird.
- (4) Kann der Bewerber aus Gründen, die von ihm nicht zu vertreten sind, die Prüfung nicht ablegen, ist das Fachsprachenzentrum unverzüglich zu benachrichtigen. Die Prüfung gilt in diesem Fall als nicht abgelegt.

**' 5**

**Prüfungstermine**

- (1) Die Prüfung findet in der Regel am Ende des jeweiligen Sprachkurses des Sprachbereichs Alte Sprachen des Fachsprachenzentrums statt.
- (2) Die Prüfungstermine werden durch den Prüfungsausschuß festgelegt.

' 6

### **Prüfungsanforderungen**

- (1) Die Prüfung besteht aus einer mündlichen Feststellung der Griechischkenntnisse der Bewerber.
- (2) Der Kandidat soll in der Prüfung nachweisen, daß er in der Lage ist, einen griechischen Originaltext einfacheren Schwierigkeitsgrades (z.B. Xenophon) lesend zu erfassen und zu übersetzen. Typische grammatische und syntaktische Erscheinungen sollen erkannt werden, ein fest angeeigneter Grundwortschatz muß vorhanden sein; wünschenswert sind auch Kenntnisse zum geschichtlichen Umfeld des jeweiligen Schriftstellers.
- (3) Grundlage der Prüfung ist ein unbekannter griechischer Originaltext einfacheren Schwierigkeitsgrades im Umfang von ca. 50 Wörtern (z.B. aus Xenophon).
- (4) Die Prüfung ist eine Einzelprüfung; sie sollte mindestens 15 und höchstens 20 Minuten dauern.
- (5) Eine Vorbereitungszeit von 20 Minuten wird gewährt. Eine Lehrkraft übernimmt die Aufsicht der Vorbereitung. Für die Vorbereitung ist die Benutzung eines griechisch-deutschen Wörterbuches erlaubt.
- (6) Bewertungskriterien sind insbesondere
  - sinngemäßes Lesen mit richtiger Betonung unter Beachtung der Quantitäten
  - eine korrekte Übersetzung ins Deutsche
  - Beantwortung von Fragen zur Laut-, Formen- und Satzlehre
  - Kenntnisse zum geschichtlichen Umfeld des jeweiligen Schriftstellers.

' 7

### **Ergebnis der Prüfung**

- (1) Die mündliche Feststellungsprüfung wird mit "bestanden" bzw. "nicht bestanden" bewertet.
- (2) Die Prüfungskommission setzt nach erfolgter Prüfung das Ergebnis fest, protokolliert es und teilt es dem Prüfling mit.
- (3) Der Bewerber erhält nach bestandener Prüfung ein Zertifikat, das vom Vorsitzenden

des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Dienstsiegel versehen ist. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die Prüfungsleistung erbracht wurde.

- (4) Der Bescheid über die nicht bestandene Feststellungsprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

' 8

### **Wiederholung der Prüfung**

- (1) Eine nicht bestandene Feststellungsprüfung kann einmal wiederholt werden.
- (2) Der Antrag auf Wiederholung ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.
- (3) Die Wiederholungsprüfung findet in der Regel zum nächsten festgesetzten Prüfungstermin statt.  
Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

' 9

### **Inkrafttreten**

- (1) Die Prüfungsordnung wurde vom Senat der Universität Leipzig am 07.02.1995 beschlossen.
- (2) Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig in Kraft.

Leipzig, den 22.04.1998

Prof. Dr. med. V. Bigl  
Rektor

# ZERTIFIKAT

Herr/Frau

geboren am

in

hat die Feststellungsprüfung zum Erwerb des Nachweises von

## **Kenntnissen in Griechisch (Altgriechisch)**

gemäß *Prüfungsordnung für den Nachweis von Kenntnissen in Griechisch (Altgriechisch)* am Fachsprachenzentrum der Universität Leipzig

**bestanden.**

Siegel

.....  
Datum der Prüfung

.....  
Der Vorsitzende

